

## **EWD Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen; Statutenrevision**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

In den letzten beiden Jahren wurden die Aufgaben und Arbeitsabläufe innerhalb der Gemeindeverwaltung durch eine externe Firma analysiert und anschliessend umgesetzt. Seit Beginn dieses Jahres ist die neue Organisation in Betrieb. Sie hat sich sehr gut bewährt und wird in einzelnen Bereichen noch laufend angepasst. Zahlreiche Aufgaben und Arbeiten der Einwohnergemeinde und ihrer Tochterfirma EWD werden mit gleichen EDV-Programmen erfüllt und beide Betriebe führen auch gegenseitig Arbeiten füreinander aus. Diese Schnittstellen wurden in der vorgenannten Analyse ebenfalls angeschaut und die dabei auftauchenden Fragen führten im Oktober 2007 zu einem Beschluss des Verwaltungsrates der EWD, diese Firma ebenfalls nach der gleichen Art auf den neuesten Stand zu bringen. Im Frühling 2008 lag die Analyse der Firma Inter-Comuna vor. Sie schlug unter anderem folgende Massnahmen vor:

- Stärke-Schwäche-Analyse (SWOT-Analyse), Definition der strategischen Ziele und Beschluss der daraus folgenden Massnahmen
- Konsequente Weiterverfolgung der Trennung EWD - EGD auch in personeller Hinsicht
- Prüfung von Kooperationen oder Zusammenschlüssen mit andern ähnlichen Betrieben
- Trennung der Verantwortung für den Strom- und Wasserbereich
- Feuerungskontrolle wieder in die Geschäftstätigkeit integrieren
- Klare Trennung des Rechnungswesens EWD - EGD, d.h. vollständig eigenständig geführte Buchhaltung
- Trennung der Bereiche Technik und Administration
- Trennung des Präsidiums des Verwaltungsrates vom Gemeindepräsidium (Interessenkonflikt)

Die Massnahmen, welche die Organisation und die Führung des Betriebs betrafen, wurden umgesetzt. So führt seither die EWD ihre Buchhaltung vollständig selbst und der administrative Bereich wurde grundsätzlich neu organisiert und auch stellenmässig aufgewertet. Dies gibt dem Geschäftsführer die besseren Möglichkeiten sich auf seine Kompetenzen im Bereich Strommarkt zu fokussieren.

Für die Durchführung der SWOT-Analyse sowie die Erarbeitung der strategischen Ziele und Massnahmen wurde der Beizug eines externen Spezialisten beschlossen und unter verschiedenen Bewerbern die Firma Morphos Beratungen, Markus Zürcher, ausgewählt. Mit ihm zusammen wurde dieser Bereich durchgearbeitet und u.a. folgende Massnahmen beschlossen:

- Beschränkung der EWD auf die drei gegliederten Geschäftsbereiche Elektrizitätsversorgung (Strom und Netz), Wasserversorgungen (Wasser und Leitungen) sowie Dienstleistungen (Feuerungskontrolle, Strassenbeleuchtung, Rechnungsstellung Kehrgebühren für EGD, etc.).
- Erstellung einer Risikoanalyse
- Vollständige operative Trennung EWD - EGD
- Möglichkeit der Entkoppelung der Präsidien EWD - EGD

- Einführung von Wahlvoraussetzungen für Mitglieder des Verwaltungsrates unter gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung der politischen Anbindung des Verwaltungsrats an die Gemeinde
- Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrats
- Sicherstellung des regelmässigen Informationsaustausches EWD - EGD
- Getrennte Behandlung der Rechnungen der EGD und der EWD an der Gemeindeversammlung

Die den Verwaltungsrat betreffenden Massnahmen beziehen sich auf die folgenden, oben erwähnten Punkte:

#### § 14

**Absatz 1** *Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird von heute fünf auf neu fünf bis sieben Mitglieder geändert.*

*Begründung: Bei der Begründung von Geschäftsfeldern ausserhalb der Gemeinde Derendingen kann dies eine Einsitznahme in den Verwaltungsrat erfordern.*

**Absatz 2** *Entflechtung des Amtes des Gemeindepräsidenten mit dem Amt des Verwaltungsratspräsidenten.*

*Begründung: Während den vergangenen Jahren zeigte sich, dass es schwierig ist, das Doppelmandat zwischen den politischen Tätigkeiten der Gemeinde und den wirtschaftlichen Tätigkeiten der EWD zu trennen. Mit dieser Änderung kann der Gemeindepräsident die Meinung des Gemeinderates in den Verwaltungsrat einbringen und vertreten.*

*Zusätzliche wird folgendes eingefügt:*

*Die Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt auf Vorschlag des aktuellen Verwaltungsrates.*

*Begründung: Eine fachlich und auch politisch ausgewogene Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrates ist für den Geschäftserfolg der EWD wichtig.*

**Absatz 3** *Hier wird auf die Wahlvoraussetzung des Verwaltungsrates eingehend eingegangen. Dieser Abschnitt ist neu eingefügt.*

**Absatz 4** *Es wird ergänzt, dass die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten auf Antrag des aktuellen Verwaltungsrates zu erfolgen hat, dass dieser Wohnsitz in Derendingen haben muss und dass er entsprechende Führungserfahrung auszuweisen hat.*

*Auch wird ergänzt, dass die Wahl der übrigen Verwaltungsratsmitglieder auf Antrag des aktuellen Verwaltungsrates zu erfolgen hat. Neu ist auch, dass sich der Verwaltungsrat im übrigen selbst konstituiert.*

**Absatz 5** *In diesem Absatz wird eine Amtsdauerbeschränkung eingeführt.*

## § 17

**Absatz 2.2** *Neu eingeführter Absatz mit folgender Begründung: Der Verwaltungsrat rekrutiert neu den Verwaltungsratspräsidenten und die Verwaltungsräte. Jedoch hat diese Rekrutierung nach vorgängiger Absprache mit den im Gemeinderat vertretenen Parteien zu erfolgen.*

Damit präsentieren sich die Statuten der EWD wie folgt (die Änderungen sind markiert):

### **Statuten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen**

*Die Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 19 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 18. März 1993, beschliesst:*

#### *Allgemeine Bestimmungen*

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <i>Bestand und Rechtsnatur</i> | <p>§ 1<br/> <i>Unter der Firma „EWD“ (Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Derendingen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die EWD ist in das Handelsregister einzutragen.</i></p>   |
| <i>Sitz</i>                    | <p>§ 2<br/> <i>Der Sitz der EWD befindet sich in Derendingen.</i></p>   |
| <i>Zweck</i>                   | <p>§ 3<br/> <sup>1</sup> <i>Die EWD beliefert Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie und Wasser. Sie ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die EWD erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die EWD kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Die EWD kann unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung der Gemeinde Derendingen Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zu-</i></p> |

sammenschliessen.

<sup>5</sup> Die EWD kann Grundstücke erwerben oder weiterveräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschließen, die geeignet sind, den Zweck der EWD zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag sowie von Leitungsnetzen und dazugehörigen Anlagen auf Dritte.

#### § 4

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital und erarbeitete Reserven oder durch Darlehen, Anleihen, Leasing und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

#### § 5

Kaufmännische Grundsätze

Die EWD wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und, soweit möglich, gewinnbringend geführt.

#### § 6

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze  
Energieversorgung

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EWD einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EWD einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Gemeinde ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWD in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

#### § 7

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze  
Wasserversorgung

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die EWD einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EWD einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die

*Gemeinde ermöglichen.*

<sup>3</sup> *Die Bedingungen für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWD in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.*

<sup>4</sup> *Die Erschliessungsbeiträge für die Wasserversorgung werden durch die Gemeinde nach den Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren erhoben und an die EWD weitergeleitet.*

*Enteignungsrecht* § 8  
*Die EWD verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht.*

*Oberaufsicht Gemeindeversammlung* § 9  
<sup>1</sup> *Die EWD untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.*

<sup>2</sup> *Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.*

<sup>3</sup> *Die Gemeindeversammlung genehmigt die Statuten der EWD und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EWD.*

*Kompetenzen des Gemeinderats* § 10  
*Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der EWD folgende Befugnisse:*

- 1. Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle*
- 2. Regelung der Entschädigung des Verwaltungsrats*
- 3. Festlegung der Abgeltung an die Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvertrags*

*Haftung* § 11  
*Für die Verbindlichkeiten der EWD haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Derendingen ist ausdrücklich ausgeschlossen.*

## Organe

**A. Allgemeines**

## § 12

Organe

Organe der EWD sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

## § 13

Abberufung und Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.

<sup>2</sup> Das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

**B. Verwaltungsrat**

## § 14

Zusammensetzung / Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Wählbar sind Personen aus dem Versorgungsgebiet der EWD.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin gehört dem Verwaltungsrat von ~~Amts wegen an und übt das Amt des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin aus.~~ Amts wegen an. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des aktuellen Verwaltungsrates durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Bau, Energie, Finanzen, Wirtschaft, Politik. Idealerweise verfügen sie auch über Führungserfahrung.

Ausserdem sind die verschiedenen Parteirichtungen möglichst zu berücksichtigen. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des aktuellen Verwaltungsrates. Wahlvoraussetzung ist eine ausgewiesene Führungserfahrung sowie Wohnsitz in Derendingen. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>35</sup> Die ~~Amtsdauer~~ Amtsperiode des Verwaltungsrats fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Derendingen zusammen. Die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder wird auf drei volle Amtsperioden beschränkt (angebrochene Amtsperioden bei Amtsantritt werden nicht angerechnet).

- Sitzungen
- § 15
- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen (Voranschlag / Rechnungsablage) statt.
- <sup>2</sup> Die Einladung bezeichnet die wesentlichsten Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Den Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- Beschlussfassung
- § 16
- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, können Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrats.
- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- <sup>5</sup> Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- Aufgaben
- § 17
- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:
1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin.

2. Rekrutierung des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats in Absprache mit den Parteien.

- ~~2.3.~~ Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.
- ~~3.4.~~ Genehmigung des Voranschlags sowie Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- ~~4.5.~~ Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin abschliessend zuständig sind.
- ~~5.6.~~ Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften, soweit zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig.
- ~~6.7.~~ Festlegung der Geschäftspolitik.
- ~~7.8.~~ Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung für Energie, Wasser und andere Dienstleistungen im Rahmen der vorgeannten Finanzierungsgrundsätze, der Abgabereglemente und des Konzessionsvertrags.
- ~~8.9.~~ Erlass von Reglementen im Rahmen des Leistungsauftrags, insbesondere über die Abgabe von Energie und Wasser.
- ~~9.10.~~ Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
- ~~10.11.~~ Abschluss von Rahmenverträgen mit Energie- und Wasserlieferanten.
- ~~11.12.~~ Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.
- ~~12.13.~~ Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
- ~~13.14.~~ Erlass von Personalweisungen.

**C. Geschäftsleiter/in**

§ 18

Geschäftsleiter/in

<sup>1</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin vertritt die Unternehmung nach aussen.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin im Geschäftsreglement festgelegt.

**D. Revisionsstelle****§ 19**

Aufgabe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen setzt als Revisionsstelle für die EWD eine anerkannte Revisionsgesellschaft ein.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

<sup>4</sup> Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

**Personal****§ 20**

Anstellung; Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden in speziellen Weisungen geregelt.

<sup>3</sup> Die EWD verbleibt mit allen Rechten und Pflichten bei der kantonalen Pensionskasse.

**Rechnungswesen****§ 21**

Rechnungsablage

<sup>1</sup> Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die EWD führt in der Elektrizitätsversorgung für den Vertrieb und das Netz nach den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes je getrennte Konten. Die Jahresrechnung muss getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnung nach Vertrieb und Netz enthalten.

<sup>3</sup> Daneben führt die EWD für die Wasserversorgung und allfällige übrige Dienstleistungen je getrennte Konten.

<sup>4</sup> Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

*Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen*

## § 22

<sup>1</sup> Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollten die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

Sofern die kalkulatorischen Abschreibungen den Restbuchwert der verschiedenen Bereiche übersteigen, sind in der Höhe der Differenz für die einzelnen Bereiche Rücklagen zu bilden. Für besondere Risiken können in den einzelnen Bereichen zusätzliche Rücklagen bis zu 25 % des Wiederbeschaffungswertes des Netzes gebildet werden.

## Rechtsmittelverfahren

*Beschwerde*

## § 23

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin, gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Mai 1986.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

*Vollstreckung*

## § 24

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EWD oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## Strafbestimmungen

*Strafen*

## § 25

<sup>1</sup> Die EWD ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

<sup>2</sup> Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen
- § 26
- <sup>1</sup> *Sämtliche bisher der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.*
- <sup>2</sup> *Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglements durch den Verwaltungsrat gelten für das Personal der EWD weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 16. Juni 1999. Sämtliche gemäss DGO der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen werden für die EWD durch den Verwaltungsrat ausgeübt.*
- <sup>3</sup> *Bis zum Erlass eines neuen Energie- und Wasserreglements durch den Verwaltungsrat gilt das bisherige Energie- und Wasserreglement der Einwohnergemeinde Derendingen vom 27. Juni 1995, soweit in diesen Statuten oder im Konzessionsvertrag keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Sämtliche gemäss Energie- und Wasserreglement der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder der Werkkommission zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat der EWD über.*
- <sup>4</sup> *Soweit die Einwohnergemeinde Derendingen im Tätigkeitsgebiet der EWD Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EWD über.*
- Dotationskapital; Vermögensausscheidung
- § 27
- Das Dotationskapital der Gemeinde Derendingen beträgt insgesamt CHF 5,0 Mio., aufgeteilt auf CHF 3,5 Mio. für das Netz der Elektrizitätsversorgung und CHF 1,5 Mio. für die Anlagen der Wasserversorgung.*
- Das Dotationskapital ist mit 6 % zu verzinsen. Die Zinszahlung erfolgt auf das Jahresende. Der Zinssatz kann nach Ablauf von 5 Jahren neu festgesetzt werden.*
- Aufhebung des bisherigen Rechts
- § 28
- Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.*
- Inkrafttreten
- § 29
- Diese Statuten treten nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom ..... in Kraft.*

Der Verwaltungsrat der EWD und der Gemeinderat haben diese Statutenänderung an ihren Sitzungen vom 24. September 2009 bzw. 23. Oktober 2009 einstimmig gutgeheissen und empfehlen sie Ihnen zur Annahme.

Der Gemeindepräsident

Kuno Tschumi

### **Beschlussesentwurf**

Die vorstehend abgedruckte Änderung der §§ 14 und 17 der Statuten der EWD wird genehmigt.